

der angemessen durchgearbeitet und auf alle Wertüberschneidungsmöglichkeiten durchgeprüft. Ein allen ihren Prinzipien computergenau gerechtwerdendes, „billiges“ Urteil ist also schwierig geworden, aber gleichfalls nicht unmöglich.

Darum: auch Justitia behauptet seit je ihren Platz in der Welt. Schon ihre Waage zeigt, wie man ein „billiges“ Recht gewinnt. Ob Mann oder Frau, diese oder jene Klasse sich seiner angenommen hat, auch an materialer Gerechtigkeit bestand nie absoluter Mangel. Es gab immer noch jemanden, der genug Rechtlichkeit produzierte, um das Unrecht wenigstens anzuklagen. Wie sähe selbst die Bundesrepublik

aus, wenn nicht 90 % ihrer Bürger ohne Polizisten hinter sich – oder ihn nur als Gewissenserinnerung – zumindest Rechtswahrer, nicht Rechtsbrecher wären!

Selbst im Symbol ist Justitia daher nie eine ganz ätherische und nachgiebige oder eine völlig herrscherliche und gewalttätige Gestalt geblieben. Sie steht selbstbewußt auf eigenen Füßen; ohne großes Pathos, aber auch ohne sich auf einen anderen, höheren Rechtsgeber, einen Gott oder die Natur allein, stützen zu müssen. Sie braucht sich ihr Recht weder zu borgen noch schenken zu lassen. Sie weiß, daß sie es selbst finden kann – und muß! Das gilt auch für ihr eigenes Recht als Frau.

Margarete Fabricius-Brand Der aktuelle Stand des Mutterschutzes anhand einer Buchbesprechung

Heilmann, Joachim: Kommentar zum Mutterschutzgesetz (MuSchG), Ein Kommentar für Studium und Praxis, 1. A.

Baden-Baden 84, Arbeits- und Sozialrecht Bd. 15

I

„Es wird einer Gesellschaft zur Ehre gereichen, wenn sie es der Mutter ermöglicht, sich ohne Behinderung ihrer freien Entscheidung, ohne psychologische oder praktische Diskriminierung und ohne Benachteiligung gegenüber ihren Kolleginnen der Pflege und Erziehung ihrer Kinder je nach den verschiedenen Bedürfnissen ihres Alters zu widmen.“ (Papst Johannes Paul II, Enzyklika Laborem exercens, 1981)

Diese Aussage, die Heilmann seinem Kommentar zum MuSchG vorangestellt hat, würde ich noch mehr begrüßen, hätte sie Papstin Johanna Paulina II gemacht; was die Geschlechtszugehörigkeit des Kommentators angeht, trübt sie seinen Blick an einigen Stellen (s. u.) aber nicht generell, was bei den meisten Juristen gerade umgekehrt ist.

Der Kommentar, für Studium und Praxis gedacht, ist übersichtlich in drei Teile gegliedert: Teil A dient der Einleitung und politischen Standortbestimmung des – fortschrittlichen – Verfassers, Teil B umfaßt die Kommentierung der einzelnen Vorschriften und Teil C druckt einen Querschnitt der sonstigen Vorschriften ab, leider eine Notwendigkeit, da diese Materie seit Beginn verstreut geregelt ist.

II

Teil A enthält einen Abriß der historischen Entwicklung des MuSchG's und geht auf die internationalen und verfassungsrechtlichen Grundlagen ein (Art. 6 IV, 3, 20 I; 28 I GG), die Auslegungs- und Anwendungsregeln und -hilfen für das geltende MuSchG geben (S. 11 ff.) Sein Überblick zum Stand der Mutterschutzgesetzgebung in anderen Industrie-

staaten (S. 17 ff.) zeigt, daß die gleichen Probleme im Interesse der Betroffenen besser geregelt werden können.

Im Abschnitt „Grundprinzipien und Reformen des heutigen Frauen- und Mutterschutzes“ (S. 22 ff.) kritisiert Heilmann, daß kein Gesetzgeber – seit 1878 – mit seinen Reformen wirklich neutrale mutterschützende Interessen verfolgte. Die Verbesserungen durch die Nazis (1942) sollten den Frauen helfen, ihre größte Leistung für die Volksgemeinschaft, die Geburt gesunder Kinder, besser erbringen zu können. Die Reformen 1952, 1968 und 1979 sprechen nicht diese Sprache, verfolgen aber dennoch – unter dem Deckmantel Mutterhilfe – bevölkerungs- und gesundheitspolitische Ziele (S. 24). Müttern und Kindern wird nichts geschenkt; so reagierte z. B. die Reform 1979 auf die gefährdete gesundheitliche Lage junger arbeitender Mütter.

Das geltende Recht sieht vor, daß die erwerbstätige Mutter – und nur diese – Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub hat, bis ihr Kind 6 Monate alt ist und der Arbeitsplatz bis zu 2 Monaten nach Ablauf des Urlaubs erhalten bleibt. Das Mutterschaftsgeld ist auf höchstens 510,00 DM monatlich begrenzt (S. 26), es handelt sich hierbei um eine Lohnersatzleistung, die zuvor von allen Bürgern in Form von Steuern und Sozialabgaben erwirtschaftet wurde. Ein Arbeitgeberzuschuß entfällt ganz (S. 33). Heilmann kritisiert, daß die finanzielle Absicherung der Mutter nicht gegeben sei (S. 35), nur Mütter, deren Familien nicht auf ihr Einkommen angewiesen sind, könnten den Mutterschaftsurlaub antreten. Teilzeitbeschäftigten wolle man das Ausscheiden aus dem Beruf schmackhaft machen, die Väter habe man zu Unrecht aus der Urlaubsregelung ausgeklammert und die Arbeitsbefreiung von 6 Monaten sei zu kurz.

III

Für mich als Rechtsanwältin, mit der Beratung einer Schwangeren und Durchsetzung ihrer Ansprüche beauftragt, ist die Kommentierung (Teil B) knapp, gründlich und übersichtlich und bietet Hilfen an, auslegungsbedürftige Vorschriften des MuSchG'es zugunsten der Frauen zu interpretieren.

Auch für Betriebs- und Personalrätinnen/te ist z. B. das Ineinandergreifen von § 2 – Gestaltung des Arbeitsplatzes, Still- und Ruheräume – und den entsprechenden Vorschriften des BetrVerfG bzw. BPers-VertrG gut dargestellt (Rn 18 zu § 2). Dennoch ist an dieser Stelle eine männliche Teilerblindung festzustellen: wenn der Kampf um Stillzeiten und -räume nicht erfolgreich geführt wird, ist das nicht dem Kommentator sondern den männerdominierten Gewerkschaften und Betriebsräten anzulasten. Das Problem wird aber verharmlost, wenn Heilmann sagt, „Sind in Ausnahmefällen sehr lange oder häufige Stillzeiten erforderlich, kann es zu Interessenkonflikten mit dem Arbeitgeber...kommen.“ (Rn.13 zu § 7).

Wenn bei Streit über die zeitliche Lage der Stillpausen angeführt wird, man müsse die Umstände des Einzelfalles abwägen, aber: „Als Richtschnur dient die kinderärztliche Empfehlung, den Säugling alle 4 Stunden zu stillen.“ (Rn 19 zu § 7), dann finde ich das eine unkritische Übernahme des Diktats der Götter in Weiß, die es verstanden haben, die Frauen in ihrem eigenen Bereich zu reglementieren. Fachliteratur zugunsten der Stillenden sucht frau hier, wie auch an anderen Stellen, vergeblich.

In den Vorbemerkungen zu §§ 8a – d kritisiert Heilmann die Schlechterstellung der Mütter durch Art. 15 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes (v. 22.12.1981), derzufolge Mütter eine Vorbeschäftigungszeit von 9-7 Monaten nachweisen müssen, um in den Genuß des Mutterschaftsurlaubes und -geldes zu kommen (Vor 40 zu § 8 a-d). Das Haushaltsbegleitgesetz (vom 22.12.1983) ein weiteres Weihnachtsgeschenk zwei Jahre später, senkte den monatlichen Höchstbetrag von anfänglich DM 750,- auf DM 510,- (Vor 45 zu § 8a-d, Rn. 15 zu § 13). Nicht erwähnt werden die derzeitigen Pläne von Minister Geißler, statt dessen ein Erziehungsgeld einzuführen.

Probleme, die sich aus dem Beginn und Ende des Mutterschaftsurlaubes, der Versäumung der Ankündigungsfrist, sowie dem erneuten Antritt des Mutterschaftsurlaubes nach Unterbrechung ergeben können, sind klar abgehandelt, ebenso das – schwierige – Verhältnis Mutterschafts- zum Jahresurlaub und den gesetzlich zulässigen Kürzungen (Rn zu §§ 8a und 8d).

Unklar bleibt mir in der Kommentierung zu § 9, welche Ansprüche im einzelnen durchsetzbar sind, wenn ein Arbeitgeber eine Schwangere unzulässigerweise gekündigt hat und sich weigert, sie wieder einzustellen (Rn 92 zu § 9). Gerade unter dem Aspekt zeitlicher und fachspezifischer Begrenzung wünschte ich mir mehr Hilfen in arbeitsrechtlicher Sicht.

Hilfreich ist die Kommentierung zu § 13, einer unübersichtlichen Regelung, die – grob – unterscheidet zwischen Leistungsansprüchen einer Frau, die gesetzlich oder anderweitig versichert ist. Anspruchsgegner ist entweder die Krankenkasse oder aber der Bund, der den Anspruch stillschweigend auf DM 400,- gekürzt hat (seit dem 1.1.1982). Heilmann kritisiert die Selbstentlassung des Staates aus seiner Verantwortung aus verfassungsrechtlicher Sicht (Rn. 12 zu § 13 – Verstoß gegen Art. 6 IV GG) und gibt weiterhin gute Rechtsweghinweise bei gerichtlichen Auseinandersetzungen (Rn. 134 zu § 13).

Der vom Arbeitgeber während der Schutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung, §§ 3 und 8) und nur hier zu zahlende Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, sichert den Nettolohnanspruch der Frau; daß dieser Anspruch bei einem Arbeitskampf – Streik und Aussperrung – nicht entfallen kann, wird von Heilmann gut begründet (Rn 14 ff. zu § 14).

Hinweisen möchte ich noch auf die Kommentierung zu § 21, in dessen Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeiten und in Abs. 3 und 4 Straftatbestände normiert sind. Unkritisch schreibt Heilmann, daß das MuSchG „entsprechend modernen Bestrebungen zur Entkriminalisierung von Rechtsverstößen dahingehend um(gestaltet) wurde, daß der Regelfall einer Zuwiderhandlung des Arbeitgebers gegen mutterschutzrechtliche Pflichten als Ordnungswidrigkeit gewertet wird.“ (Rn 1 zu § 21).

Ladendiebe entkriminalisierte der Gesetzgeber keineswegs, obwohl es ein leichtes gewesen wäre, den Diebstahl geringwertiger Sachen in eine Ordnungswidrigkeit umzuwandeln. Aber hier geht es ja um einen Grundpfeiler unserer Gesellschaft! Ein Verstoß gegen Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung, gegen die Stillzeitregelung etc. (vgl. § 21 I Ziffer 1 – 8) tangiert zwar mittelbar den Körper, aber eben nur den Körper einer Frau. Hier fehlen mir Einschätzungen und Mitteilungen über die Anwendungshäufigkeit und -wirksamkeit dieser Vorschriften, das gleiche gilt für die immerhin als Straftatbestand formulierte Gefährdung der Arbeitskraft und Gesundheit der Mütter, § 21 III und IV. Der Verweis auf andere Kommentatoren reicht hier nicht aus.

IV

Nach Inkrafttreten des Beschäftigungsförderungsgesetzes am 1.5.1985 werden sich sehr viele Probleme des Mutterschutzes neu stellen. Arbeitsverhältnisse können jetzt stets befristet werden, wenn der Arbeitgeber nur eine neue Person einstellt. Jährlich werden ca. 5 Mio. Arbeitsplätze frei und neu besetzt. Frauen sind an dieser Fluktuation überdurchschnittlich beteiligt (Prof. Heide Pfarr, FR v. 19.3. 1985). Besetzt der Arbeitgeber Dauerarbeitsplätze mit Frauen im gebärfähigen Alter, so braucht er nur einen befristeten Vertrag abzuschließen, bei Schwangerschaft läuft er aus und der Mutterschutz ins Leere. Wird sie nicht schwanger, kann nach der Arbeitslosmeldung erneut ein befristeter Vertrag abgeschlossen werden.

„Jetzt ist im Gespräch, daß der Abschluß eines neuen, erneut befristeten Vertrages nur dann möglich sein soll, wenn zwischen den Arbeitsverträgen ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegt. Frauen, deren Qualifikation für den AG verzichtbar ist – und dies trifft ja für die meisten Frauen zu – haben nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz kaum noch eine Chance auf einen Dauerarbeitsplatz. Möglicherweise entsteht eine neue Art des jobsharings: zwei Frauen teilen sich im viermonatigen Wechsel Arbeitsplatz und Erwerbslosigkeit.“ (Heide Pfarr a. a. O.) Setzt sich diese Arbeitsmarktstruktur durch, woran ich nicht mehr zweifle, wird der Kommentar mangels Relevanz des MuSchG's keine 2. Auflage erleben, was ihm nicht zu wünschen ist.

Hinweise

Buchhinweise

- Augstein, Renate/Koch, Hans-Georg:* Was man über den Schwangerschaftsabbruch wissen sollte
Beck/dtv, München 1985
- Ariti, Rita u.a. (Hrsg.):* Retortenmütter, Frauen in den Labors der Menschenzüchter
rororo aktuell Nr. 5538, Reinbeck 1985
- Mitterauer, Michael:* Ledige Mütter – Zur Geschichte unehelicher Geburt in Europa
Beck, München 1983
- Projektgruppe Frauenhaus an der Fachhochschule Frankfurt, FB Sozialarbeit:* Leitfaden für Frauen in Frauenhäusern
Limescorso 5, 6000 Frankfurt 50; Bezug gegen Zahlung von DM 5,- zzgl. DM 1,50 Porto auf Kto.Nr. 1618 76-604 Elisabeth Müller, Postgiroamt Frankfurt
- Stetson, Dorothy M.:* A Woman's Issue. The Politics of Family Law Reform in England
Greenwood Press, Westport, Conn./London, 1982
Buchbesprechung dazu von Dieter Henrich, in: FamRZ 85, 251 f
- Vogelheim, Elisabeth (Hrsg.):* Frauen am Computer – Was die neuen Technologien den Frauen bringen, Eine Einführung
rororo frauen aktuell, Reinbeck 1984

Weber-Will, Susanne: Die rechtliche Stellung der Frau im Privatrecht des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794

Europ. Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 350, Vlg. Peter Lang, Ffm, Bern, NY, 1983

Aus anderen Zeitschriften

- Beschluß des BVerfG vom 17.10.1984:* (biologische versus soziale Elternschaft), NJW 85, 423
- Urteil des SozG Dortmund vom 30.11.1984:* (betreffend die Krankenkassenleistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen), NJW 85, 702
- Schleicher, Hans:* Mutterschutz und Grundgesetz, BB 85, 340
- Schüren, Peter:* Neue rechtliche Rahmenbedingungen der Arbeitszeitflexibilisierung, RdA 85, 22
- Wank, Rolf:* Die Teilzeitbeschäftigung im Arbeitsrecht, RdA 85, 1
- Hydra Nachtexpress, Zeitung für Bar, Bordell und Bordstein:* Prostitution – Lust oder Last, HWG – ein Prostituiertenprojekt in Frankfurt, Der Hurenkongreß zu Amsterdam u.a.
Bestellungen an Hydra Nachtexpress, Kantstr. 54, 1 Berlin 12, Tel.: 030/ 313 5999, DM 3,50 zzgl. Porto
- Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis*, hrsg. vom Verlag des Vereins Sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis für Frauen e.V., Köln:
Heft 13: „Unser Staat?“, darin:
Verena Fiegel: Über den Zusammenhang von Staat – Militär – Prostitution, S. 79
Heft 14: „Frauen zwischen Auslese und Ausmerze“ (in Vorbereitung)
- Feministische Studien:* Belz Weinheim, Heft 2/84, „Krieg und Unfrieden“, darin:
Ingrid Schmidt-Harzbach: Eine Woche im April. Berlin 1945, Vergewaltigung als Massenschicksal, S. 51
Renate Duelli-Klein: Von der einen das Ei, von der anderen den Uterus, Frauenunterdrückung im Technopatriarchat, S. 140
- Zeitschrift für Rechtssoziologie:* Westdt. Vlg., Heft 2/84, „Frauen und Recht“, darin:
Doris Lucke: Die Frauenforschung und ihre juristischen Abnehmer – zur rechtspraktischen Irrelevanz einer advokatischen Wissenschaft, S. 203
Ute Gerhard: Warum Rechtsmeinungen und Unrechts Erfahrungen von Frauen nicht zu Sprache kommen. Ein nicht nur methodisches Problem der Rechtstatsachenforschung, S. 220
Wolfgang Voegeli und Barbara Willenbacher: Die Ausgestaltung des Gleichberechtigungssatzes im Ehe recht.
Christa Pelikan: Vom Sorgen und Versorgtwerden der Frauen und Mütter. Das eheliche Unterhaltsrecht in europäischen Kodifikationen des 19. u. 20. Jhds., S. 260
Marliese Doberthien: Frauenerwerbsarbeit gleich Frauendiskriminierung? Beschränkungen der Frauenerwerbsarbeit aus soziologischer, rechtlicher und sozialgeschichtlicher Sicht, unter besonderer Berücksichtigung des Mittelalters, S. 276
Gerlinda Smaus: Einstellung von Frauen zum Strafrecht: „Positives Rechtsbewußtsein?“, S. 296
Uta Krautkrämer-Wagner: ...daß das verfassungsrechtliche Gebot erfüllt werde. Die Rolle frauenpolitischer Einrichtungen als Rechtsdurchsetzungsinstanzen, S. 312